

ANLAGE 2 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG
PREISBLATT FÜR DIE VERSORGUNG MIT FERNWÄRME
GÜLTIG AB 01.10.2025

1. Preisbestandteile

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von den GWBS bereitgestellte Leistung (Wärme für Raumheizung, Wassererwärmung etc.). Er richtet sich nach dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Gesamtanschlusswert in kW.

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge in kWh.

c) Vorhalte- und Messgebühr

Die Vorhalte- und Messgebühr ist das Entgelt für die Vorhaltung, Wartung und Ablesung der in den Anschlussanlagen installierten Messgeräte.

d) Emissionspreis / CO₂-Preis

Es wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Einordnung der CO₂-Emissionen der Erzeugungsanlagen richtet sich nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG).

2. Tarife/Preise

Tarif A

Dieser Tarif gilt für alle Kunden, deren Anlagen-Gesamtanschlusswert **100 kW nicht übersteigt**.

		Brutto	Netto
Arbeitspreis	Ct/kWh	20,72	17,41
Vorhalte- und Messgebühr	€/Jahr	123,80	104,03
vorläufiger Emissionspreis**	Ct/kWh	0,536	0,450*

*rückwirkend ab 01.01.2025

**Vorläufiger Emissionspreis gem. Punkt 1d) des Preisblattes. Endgültiger Preis / Abrechnung nach Vorlage des Testats.

Tarif B

Dieser Tarif gilt für alle Kunden, deren Anlagen-Gesamtanschlusswert **100 kW übersteigt** und deren Jahres-Vollbenutzungsstunden im für Raumheizung und Brauchwarmwasserbereitung üblichen Rahmen liegen.

		Brutto	Netto
Arbeitspreis	Ct/kWh	17,73	14,90
Grundpreis je kW Vertragsleistung	€/kW/Jahr	44,40	37,31
Vorhalte- und Messgebühr			
für eine Vorhalteleistung bis 200 kW	€/Jahr	198,06	166,44
für eine Vorhalteleistung über 200 kW	nach Vereinbarung		
vorläufiger Emissionspreis**	Ct/kWh	0,536	0,450*

*rückwirkend ab 01.01.2025

**Vorläufiger Emissionspreis gem. Punkt 1d) des Preisblattes. Endgültiger Preis / Abrechnung nach Vorlage des Testats.

2.1 Hausanschlusskostenbeiträge

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVBFernwämeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

2.2 Wärmeübergabestationen

Bei allen Wärmeübergabestationen ist eine witterungsgeführte Regelung enthalten. Datenblätter stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

		Brutto	Netto
Danfoss VX-Solo II HWS ECL310/ A337 für 1 Radiatoren-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW	€	4.331,60	3.640,00
Danfoss VX-Solo II HWS ECL310/ A347 für 1 Fußboden-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW mit STW	€	4.879,00	4.100,00
Danfoss VX-Solo II H2WS ECL310/ A267 für 1 Fußboden-HK, 1 Radiatoren-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW mit STW	€	5.831,00	4.900,00
Aufpreis für eine Leistungsanpassung auf 30 kW je Station	€	126,38	106,20

3. Preisänderungen

Die in den Tarifen A und B aufgeführten Preise beziehen sich auf den Preisstand Juli 2024.

Sie verändern sich gemäß den nachstehenden Preisrevisionsformeln:

3.1 Tarif A

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,15 \cdot \frac{FDW_0}{FDW_{00}} + 0,25 \cdot \frac{EEX_{Gas}}{EEX_{Gas0}} + 0,25 \cdot \frac{EEX_{Strom}}{EEX_{Strom0}} + 0,15 \cdot \frac{LH_{01}}{LH_{010}} + 0,2 \cdot \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

Vorhalte- und Messgebühr:

$$VM = VM_0 \cdot \left(0,2 + 0,4 \cdot \frac{IG_0}{IG_{00}} + 0,4 \cdot \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} \right)$$

3.2 Tarif B

Grundpreis:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,2 + 0,4 \cdot \frac{IG_0}{IG_{00}} + 0,4 \cdot \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} \right)$$

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,20 \cdot \frac{FDW_0}{FDW_{00}} + 0,30 \cdot \frac{EEX_{Gas}}{EEX_{Gas0}} + 0,30 \cdot \frac{EEX_{Strom}}{EEX_{Strom0}} + 0,2 \cdot \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

Vorhalte- und Messgebühr:

$$VM = VM_0 \cdot \left(0,2 + 0,4 \cdot \frac{IG_0}{IG_{00}} + 0,4 \cdot \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} \right)$$

Dabei bedeuten:

GP	=	Neuer Grundpreis
GP ₀	=	Grundpreis Stand Juli 2024
AP	=	Neuer Arbeitspreis
AP ₀	=	Arbeitspreis Stand Juli 2024
VM	=	Neue Vorhalte- und Messgebühr
VM ₀	=	Vorhalte- und Messgebühr Stand Juli 2024
GWE ₀₁	=	neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V..
GWE ₀₁₀	=	durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE ₀₁), Basiswert = 22,82 €/h bei 165 h/Monat, Mittelwert 1. Quartal 2024
FDW ₀	=	neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in

		der GEESIS-Onlinedatenbank www.genesis.destatis.de/genesis/online , Preisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, GP 353, lfd. Nr. 644
FDW ₀₀	=	Preisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (siehe FDW ₀), Basiswert = 188,1 (Basis 2021 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2024
LH ₀₃	=	neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GEESIS-Onlinedatenbank www.genesis.destatis.de/genesis/online , Preisindex für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), Code CC13-77
LH ₀₃₀	=	Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex Fernwärme, einschließlich Umlage (siehe LH ₀₃). Basiswert = 172,6 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2024
LH ₀₁	=	neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GEESIS-Onlinedatenbank www.genesis.destatis.de/genesis/online , Preisindex für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex der Einzelhandelspreise für Deutschland, Code 61111-0002
LH ₀₁₀	=	Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex der Einzelhandelspreise für Deutschland (siehe LH ₀₁). Basiswert = 118,1 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2024
EEX _{Gas}		Gaspreis für Quartalsprodukte an der EEX (European Energie Exchange AG) es gilt der von der EEX, im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX The Natural Gas Quarter Future“, veröffentlicht auf der Webseite lgonny (eex.com) .
EEX _{Gas0}		siehe EEX _{Gas} , Basiswert = 28,50 €/MWh, Mittelwert 1. Quartal 2024
EEX _{Strom}		Strompreis für Quartalsprodukte an der EEX (European Energie Exchange AG) es gilt der von der EEX, im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX German Power Base Quarter Future“, veröffentlicht auf der Webseite lgonny (eex.com) .
EEX _{Strom0}		Siehe EEX _{Strom} , Basiswert = 69,28 €/MWh, Mittelwert 1. Quartal 2024
IG ₀		neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GEESIS-Onlinedatenbank www.genesis.destatis.de/genesis/online , Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Code GP-X002
IG ₀₀		Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (siehe IG ₀), Basiswert = 115,1 (Basis 2021 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2024
Emissionspreis / CO ₂ -Preis	=	Neuer Emissionspreis in Ct/KWh Die Ermittlung des Emissionspreises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen Gesamt-

Emissionskosten der Fernwärmeversorgung durch die an den Kunden
im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemenge dividiert

- 3.3 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 3.4 Sollte www.gwbs.de (nachfolgend: Institution) den Tarifliche Basisvergütung, GWE01 (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 3.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 3.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen.

Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.

- 3.7 Die Regelung unter Ziffer 3.5 gilt für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 3.6.

Kunden mit monatlicher und jährlicher Abrechnung

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund-, Arbeits- sowie Vorhalte- Messpreis verändern sich in Abhängigkeit von den Berechnungsfaktoren 01.01, 01.04, 01.07 und 01.10 eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise arithmetischen Mittel der Berechnungsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Neuberechnung der Faktoren GWE_{01} , IG_0 , FDW_0 , LH_{03} und LH_{01} :

- Für die Preise ab dem 01. Januar eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.
- Für die Preise ab dem 01. April eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.
- Für die Preise ab dem 01. Juli eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.
- Für die Preise ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Neuberechnung der Faktoren EEX_{Gas} und EEX_{Strom} :

- Für die Preisbildung zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX The Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das erste Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.
- Für die Preisbildung zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX The Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das zweite Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.
- Für die Preisbildung zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX The Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das dritte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.
- Für die Preisbildung zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX The Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das dritte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate April bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

- Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, können die GWBS die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, sind die GWBS berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler. Die GWBS sind berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen, falls der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 der AVBFernwärmeV.

4. Ablesung und Abrechnung

Als Abrechnungszeitraum nach § 24 AVBFernwärmeV gilt in der Regel das Kalenderjahr (365 Tage). Für die im Laufe des Abrechnungszeitraumes gelieferte Wärme werden 11 Abschläge jeweils zum 01. oder 15. eines jeden Monats, beginnend ab Februar des Abrechnungsjahres, erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Ablesung zum Ende des Abrechnungszeitraumes.

5. Kostenpauschalen

- 5.1 Für die nachstehenden Leistungen der GWBS werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

Mahnkosten pro Mahnschreiben
(Verzug § 27 AVBFernwärmeV)

netto / brutto

1,00 €

Einstellung (§ 33 AVBFernwärmeV) und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV) jeweils mind.

96,00 € / 114,24 €

Kosten für Nachprüfung von Messeinrichtungen. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der GWBS, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die vom Kunden beantragte Nachprüfung der Messeinrichtung, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenze liegt, so werden für den Ein- und Ausbau sowie für die Prüfung die entstandenen Kosten einschl. Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 430,40 € netto erhoben:

430,40 € / 512,18 €

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Abrechnung
(§ 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV)

- 1-3 Fam
- 4-6 Fam.

25,21 € / 30,00 €

42,02 € / 50,00 €

- 5.2 In den in Ziff. 5.1 genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttobeträge entsprechend; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

- 5.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der GWBS in vorstehender Ziff. 5.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

6. Zahlung und Verzug

Der Kunde ist zur Teilnahme am Lastschriftverfahren durch Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet, sofern er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über ein Bankkonto verfügt oder während der Vertragslaufzeit ein solches eröffnet. Für jede schriftliche Mahnung wird unbeschadet des Anspruches auf gesetzliche Verzugszinsen ein Betrag von 1,00 € berechnet.

Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV sind vor Wiederaufnahme außer rückständigen Beträgen die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung einschl. Verwaltungsaufwand (§ 33 Abs. 3), mindestens jedoch brutto 101,15 € (85,00 €), zu bezahlen.

7. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 4. enthaltene Bestimmung über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 5. enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung und Bezahlung können von den GWBS durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

8. Umsatzsteuer

In allen Bruttopreisen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19%) enthalten.
(Nettopreise ohne Mehrwertsteuer)

Stand (10/25)